

Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.



Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel

Kassel, 26.06.2018

Mitgliederinformation IX / 2018

Bei Betriebsänderung auch an Rundfunkgebühren denken.

Bei Betriebsänderung oder Aufgaben ergeben sich zahlreiche Meldepflichten, u.a. auch für die Rundfunkgebühren. Grundsatz ist, dass für einen landwirtschaftlichen Betrieb -also im nichtprivaten Bereich- bis 8 Beschäftigten 1/3 Rundfunkbeitrag fällig wird. Jedoch wird kein weiterer Rundfunkbeitrag darüber hinaus fällig. Sollte ein landwirtschaftlicher Betrieb aufgegeben worden sein, endet die Beitragspflicht für den Betrieb. Dabei gilt nach § 10 Rundfunkstaatsvertrag, dass nach bewiesener Aufgabe für den eingestellten Betrieb keine Rundfunkgebühren entrichtet werden müssen. Haben Sie die Abmeldung vergessen, kann im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist (regelmäßig 3 Jahre) ein etwaig zu viel entrichteter Betrag zurückgefordert werden.

Deutscher Landbaukultur-Preis 2018/2019

Bis zum 30.08.2018 können sich Landwirte bei der Stiftung LV Münster bewerben für umgestaltete Hofgebäude und Außenanlagen. Bewerben können sich ausschließlich Landwirte. Es ist ein Preisgeld ausgelobt von 30.000,00 € (www.stiftung-lv-muenster.de)

Bundesfernstraßenmautgesetz: Ausnahmen für die Landwirtschaft?!

Ab dem 1. Juli 2018 droht eine Mautpflicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h auf Bundesstraßen, die nicht Kraftfahrtstraßen sind, aufweisen. HBV-Präsident Schmal hat sich an das Hessische Verkehrsministerium gewandt, der Deutsche Bauernverband an das Bundeslandwirtschafts- und Verkehrsministerium. Dabei ist nunmehr strittig nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster, ob allgemein landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgenommen sind oder nicht. Nach Meinung des Bundesamtes für Güterverkehr gibt es keine allgemeine Befreiung, sondern nur eine Befreiung für Fahrzeuge unter 40 km/h.

Wir bemühen uns weiter für eine schnellstmögliche Klärung.

Änderung des Hessischen Wassergesetzes in Kraft

Der Hessische Bauernverband hat sich gegen Neuregelungen im Hessischen Wassergesetz ausgesprochen. Das Hessische Wassergesetz sieht nunmehr vor, dass es Einschränkungen bei der Bewirtschaftung von sogenannten Gewässerrandstreifen geben wird. Problematisch wird dabei die Umsetzung sein. Immerhin konnte entgegen der Gesetzentwürfe erreicht werden, dass auch in Zukunft bei der Gewässerbewirtschaftung im ausreichenden Maße auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist.

Agrardieselantrag – Anschreiben Hauptzollamt:

Keine Handlungsnotwendigkeit bei vollständiger Antragsstellung zuvor.

Das Hauptzollamt, Standort Löbau, hat sämtliche Agrardieselantragsteller angeschrieben und darauf hingewiesen, dass neben dem Agrardieselantrag auch die Erklärungen nach der Abgabepflicht für Anzeigen nach §§ 4, 5 EnSTransV abgegeben werden müssen. Soweit Sie neben dem Agrardieselantrag auch die Anträge 1463 oder 1462 abgegeben haben, bedarf es keiner neuen Abgabe des Antrags 1463.

Das Schreiben ist also nicht im Zusammenhang/Prüfung mit Ihrem konkreten Antrag versandt worden. Soweit Sie binnen 3 Monaten keine Nachforderung des Hauptzollamtes bekommen haben, gibt es auch keine weitere Handlungspflicht Ihrerseits.

Zeitplan zur Pflege und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Flächen

Bracheflächen

Die Vorgaben gelten für ökologische Vorrangflächen (ÖVF) und nicht ÖVF

Im Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni

Das Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses ist verboten. Kein Einsatz von Pflanzenschutz- oder/und Düngemitteln.

Ab dem 01. Juli

Bracheflächen dürfen gemulcht (zerkleinert, ganzflächig verteilen) oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf jedoch nicht einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Vom 01. Juli zum 15. November

In diesem Zeitraum muss mindestens einmal gemulcht oder gemäht werden (Mindesttätigkeit).

Ab 01. August

Alternativ zum Mulchen und Mähen des Aufwuchses darf ab 01. August der Aufwuchs abgeweidet werden, aber nur durch Schafe oder Ziegen.

Sollen die ökologische Vorrangfläche wieder in Kultur genommen werden, darf ab diesem Zeitpunkt die Aussaat einer Winterkultur vorbereitet und durchgeführt werden. Dann ist auch wieder der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln möglich. Die Ernte darf jedoch frühestens erst wieder im folgenden Jahr stattfinden.

Pufferstreifen, Feldrandstreifen und Waldrandstreifen

Ab dem 01. Juli

Ab dem 01. Juli ist eine Schnittnutzung oder Beweidung auf Pufferstreifen, Feldrandstreifen und Waldrandstreifen möglich.

Der Aufwuchs von Pufferstreifen und Waldrandstreifen darf ab 01. Juli landwirtschaftlich durch Beweidung oder Mahd genutzt werden.

Ab 01. August

Sollen die Pufferstreifen und Waldrandstreifen wieder in Kultur genommen werden, darf ab diesem Zeitpunkt eine Aussaat vorbereitet und durchgeführt werden. Die Ernte darf jedoch frühestens erst wieder im folgenden Jahr stattfinden.

Vom 01. Juli zum 15. November

In diesem Zeitraum müssen diese Flächen mindestens einmal gemulcht, gemäht oder beweidet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kreisbauernverband Kassel e. V.